

SATZUNG

des

ANIREO e.V.

i. d. F. vom 5. Mai 2012

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ANIREO“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands hinaus.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein dient dem gesamten Tierschutz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen,
 2. vorübergehende Aufnahme von in Not geratenen Tieren, deren veterinärmedizinische Versorgung und Vermittlung in Pflegestellen und anschließend in Familien; zur Aufnahme von herrenlosen und/oder pflegebedürftigen Tieren kann der Verein Rettungsstationen, Tierheime und Gnadenhöfe unterhalten,
 3. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Tierschutzorganisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, bei der Verwirklichung ausschließlich steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere bei der Errichtung und Unterhaltung von tiergerechten Auffangstationen zur Kastration, Therapie und Pflege von Hunden und Katzen,
 4. Verbreitung des Tierschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild,
 5. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter Einbeziehung von Personen des öffentlichen Lebens zur Aufklärung und Verbreitung des Tierschutzgedankens und
 6. Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes.
- (3) Zur Erreichung der Vereinsziele ist der Verein berechtigt, anderen Tierschutzorganisationen beizutreten.
- (4) Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck uneingeschränkt anerkennt und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes und den Zielen des Vereins entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige Zwecke missbraucht.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Fördermitglieder und juristische Personen fördern die Zwecke des Vereins, ohne sich unmittelbar am Vereinsgeschehen beteiligen zu müssen. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Tierschutz oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Fördermitgliedern, juristischen Personen und Ehrenmitgliedern steht grundsätzlich weder das aktive noch das passive Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung zu; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied verpflichtet am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme oder Ernennung folgt.
- (6) Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung und die Beschlüsse des Vereins als für sich verbindlich an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. freiwilligen Austritt,
 2. Ausschluss oder
 3. Tod.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ablauf eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
1. es mit der Entrichtung des Beitrags ganz oder teilweise länger als vier Monate in Verzug ist,
 2. eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung nicht oder nicht mehr zutrifft,
 3. es den im § 2 der Satzung dargestellten Vereinszweck zuwiderhandelt,
 4. es dem Verein allgemein schadet oder Unfrieden stiftet oder
 5. es in anderer Weise das Ansehen oder die Tierschutzbestrebungen des Vereins schädigt oder wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandter Rechtsnormen verurteilt wird.
- (4) Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder die Interessen des Vereins verletzt.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und zu begründen. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder Beitragsrückerstattung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
- (2) Der Beitrag wird monatlich im Voraus im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen und für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstands nach der Gründung des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorsitzende ist zur Alleinvertretung befugt. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister. Der Vorstand kann in diesem Zeitraum nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet eine stellvertretende Vorsitzende aus dem Amt, so können ihre Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende oder die andere stellvertretende Vorsitzende übernommen werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt. Zur Erledigung von umfangreichen laufenden Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, kann der Vorstand einen seiner Aufsicht unterstehenden Geschäftsführer und andere Personen ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und entlassen. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Personen sind dem Vorstand für die gewissenhafte Führung der Geschäfte verantwortlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren. Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der Vorstandsvorsitzenden. Ein Antrag, der im elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird durch E-Mail an die Vorstandsmitglieder versandt; ihm kann ebenfalls durch E-Mail zugestimmt oder widersprochen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgenden Angelegenheiten:
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein,
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen; geschieht dies, ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich einmal im Jahr stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Daneben kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. Absendung der E-Mail folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Zur Mitgliederversammlung werden nur Mitglieder zugelassen, deren Beitragszahlung nicht im Rückstand ist. Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht und sind antragsberechtigt. Anträge von ordentlichen Mitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die gestellten Anträge und die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
6. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut.

§ 10 Rechnungslegung

Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Rechnungslegung und Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Vereinszwecks ist durch den Vorstand ein sachverständiger Dritter (Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in) mit der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Der Sachverständige darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (6) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:

1. an den BESCHÜTZERinstinkte e. V., Grünwald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Tierschutzes.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2012 beschlossen.